

EINGEGANGEN AM 15. FEB. 2019



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

A CH-3003 Bern
BAG

An die UVG-Versicherer
An die Ersatzkasse UVG
An die FINMA

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen: 520.0003-4
Unser Zeichen: MOC
Sachbearbeiter/in: Cristoforo Motta
Bern, 14. Februar 2019

Änderung der einheitlichen Rechnungsgrundlagen für die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung ab 1. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung sind nach Massgabe von Art. 89 Absatz 1 UVG einheitliche Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Diese werden von den UVG-Versicherern gemeinsam ausgearbeitet und dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zur Genehmigung unterbreitet (Art. 108 Abs. 1 UVV). Sie sind periodisch zu überprüfen (Art. 108 Abs. 2 UVV). Gegenwärtig sind die Rechnungsgrundlagen gemäss Beschluss des EDI vom 28. Januar 2013 mit Gültigkeit per 1. Januar 2014 in Kraft.

Mit Brief vom 28. September 2018 hat der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) dem EDI den Antrag vom 24. September 2018 auf Anpassung der einheitlichen Rechnungsgrundlagen mit einer Reduktion des technischen Zinssatzes auf 1,5% auf allen Renten mit Gültigkeit per 1. Januar 2020 eingereicht. Die übrigen Parameter der einheitlichen Rechnungsgrundlagen sollen hingegen unverändert bleiben. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 haben die IG Übrige UVG-Versicherer ebenso wie die Suva mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 bestätigt, dass die beantragte Anpassung der einheitlichen Rechnungsgrundlagen auch von ihnen unterstützt werde.

Wir teilen Ihnen mit, dass das EDI die beantragte Änderung der einheitlichen Rechnungsgrundlagen UVG mit der Senkung des technischen Zinssatzes auf allen Renten auf 1,5% per 1. Januar 2020 mit Beschluss vom 13. Februar 2019 genehmigt hat.

Bundesamt für Gesundheit BAG
Cristoforo Motta
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 90 87
cristoforo.motta@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Ab dem 1. Januar 2020 sind folgende Rechnungsgrundlagen für alle Versicherer verbindlich:

1. Für die Berechnung der Deckungskapitalien werden folgende Generationentafeln angewendet:
 - Tafel "UVG 2011 G IR-teil" für Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen bei einem Invaliditätsgrad unter 100%
 - Tafel "UVG 2011 G IR-voll" für Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen bei einem Invaliditätsgrad von 100%
 - Tafel "UVG 2011 G HR" für Witwen- und Witwerrenten.

Die Deckungskapitalien werden mit monatsgenauem Alter, d.h. mit interpolierten Barwerten berechnet.

2. Die Waisenrenten werden als Zeitrenten kapitalisiert.
3. Das kalkulatorische Schlussalter der Waisen und der Kinder von Invaliden beträgt:

Aktuelles Alter	0-18	19	20	21	22	23	24
Kalkulatorisches Schlussalter	22	23	23	24	24	25	25

4. Die Wirkung der Revision auf die Invalidenrenten wird vernachlässigt.
5. Die Wiederverheiratungswahrscheinlichkeit der Witwen und Witwer wird nicht berücksichtigt.
6. Die Anwartschaften von Invalidenrentnern auf Hinterlassenenrenten wird vernachlässigt.
7. Der technische Zinsfuss für Renten aus Unfallereignissen vor und ab dem 1. Januar 2020 beträgt 1,5%.
8. Die Deckungskapitalien werden gemäss Handbuch "Kapitalisierung der Renten im UVG, gültig ab 2014", Version Juni 2012, berechnet.

Freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht
Die Leiterin

H. Portmann
Helga Portmann